

# **NIEDERLASSUNG, GESCHÄFTSVERTRETUNG, GESELLSCHAFT ODER VIELLEICHT SELBSTÄNDIGKEIT – WELCHE RECHTSFORM IN POLEN ZU WÄHLEN IST**

# INHALTS- VERZEICHNIS

- 01** Einführung
- 02** Geschäftsfreiheit in Polen
- 03** Rechtsformen der Geschäftstätigkeit in Polen
- 04** Grundkapital einer GmbH
- 05** Organe einer GmbH
- 06** Haftung der Gesellschafter einer GmbH
- 07** Niederlassung eines ausländischen Unternehmers

# EINFÜHRUNG

Das Führen einer wirtschaftlichen Tätigkeit ist oft mit einem enormen rechtlichen und organisatorischen Aufwand verbunden, und die Führung einer Firma in einem anderen Land stellt eine besondere Herausforderung dar, da es neben den formalen und rechtlichen Fragen oft auch mit kulturellen Besonderheiten und Geschäftsgepflogenheiten zu tun hat. Sehr oft trifft man Menschen, die, angelockt von den scheinbar einfachen Verfahren bei der Gründung eines eigenen Unternehmens in einem bestimmten Land, in Zukunft auf eine Reihe von Problemen in Bezug auf die Steuerfragen, Beschäftigung von Arbeitnehmern oder Zusammenarbeit mit lokalen Vertragspartnern stoßen. Bevor wir uns entscheiden, eine wirtschaftliche Tätigkeit in Polen zu führen, lohnt es sich daher, über die Wahl der richtigen Rechtsform nachzudenken, da sie von großer Bedeutung ist z. B. bei der Gestaltung der Haftung für Verbindlichkeiten oder der Form der Besteuerung.

## 02 - GESCHÄFTSFREIHEIT IN POLEN

Der grundlegende Rechtsakt, der die Aufnahme, Ausübung und Beendigung der wirtschaftlichen Tätigkeit in Polen regelt, einschließlich der Rechte und Pflichten der Unternehmer und der diesbezüglichen Aufgaben der öffentlichen Behörden, ist das Unternehmergezet (Gesetz vom 06.03.2018 - Unternehmergezet, GBl., Pos. 646), Art. 2 dieses Gesetzes besagt, dass die Aufnahme, Ausübung und Beendigung der Wirtschaftstätigkeit für alle frei ist und zu gleichen Bedingungen realisiert wird. Die wirtschaftliche Tätigkeit ist eine organisierte, auf Verdienen gerichtete Tätigkeit, die fortlaufend und im eigenen Namen betrieben wird. Wenn wir beabsichtigen, diese Art von Tätigkeit auszuüben, müssen wir uns im Zentralregister für die Gewerbetätigkeit natürlicher Personen, - CEIDG, d. h. im Register der Unternehmer, die Einzelunternehmen in Polen betreiben, anmelden.

In Polen können folgende Wirtschaftsteilnehmer den Status eines Unternehmers haben:

- natürliche Person
- juristische Person
- Organisationseinheit, die keine juristische Person ist, der durch ein gesondertes Gesetz Rechtsfähigkeit verliehen wird und die eine Geschäftstätigkeit ausübt.
- Unternehmer, die auch die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit sind.

## 02 – GESCHÄFTSFREIHEIT IN POLEN

Trotz des Grundsatzes der Geschäftsfreiheit bedarf die Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit in manchen Fällen der Zustimmung der zuständigen Behörde, also einer Konzession. Dies gilt für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit in Bereichen von besonderer Bedeutung für die Sicherheit des Staates oder der Staatsbürger oder aufgrund von anderen wichtigen öffentlichen Interessen.

Die Konzession wird von dem für das konzessionsbedürftige Geschäftstätigkeitsgebiet zuständigen Minister erteilt. Die Konzession ist die höchste der Berechtigungen zur Ausübung eines Gewerbes und gilt unter anderem für den Bereich der Rüstungsproduktion und des Waffenhandels, Energiewirtschaft (z. B. Kraftstoffhandel).

Eine Konzession wird auf Antrag des Unternehmers immer für einen bestimmten Zeitraum gewährt, nicht kürzer als 5 Jahre und nicht länger als 50 Jahre, es sei denn, der Unternehmer beantragt eine Konzession für einen kürzeren Zeitraum.

Die Konzession wird in einem besonderen Verfahren erteilt und ist an zahlreiche Auflagen geknüpft.

Eine weitere Berechtigung zur Ausübung einer bestimmten Geschäftstätigkeit ist eine Erlaubnis. Erlaubnisse werden erteilt, nachdem geprüft wird, ob der Unternehmer in der Lage ist und über die technischen oder organisatorischen Fähigkeiten verfügt, eine bestimmte Geschäftstätigkeit auszuüben. Der Unternehmer muss, die in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Bedingungen für die Ausübung einer solchen Tätigkeit, erfüllen.

Die Erlaubnis ergeht in Form einer Verwaltungsentscheidung und wird in einem Verwaltungsverfahren erteilt. Sie kann besondere Bedingungen enthalten, die ebenfalls erfüllt sein müssen. Das Einholen einer Erlaubnis ist notwendig, z. B. beim Betrieb einer Apotheke, des Alkoholgroßhandels oder der Abfallverarbeitung.

Zu den Prozeduren der Reglementierung der Geschäftstätigkeit gehört auch der Eintrag in das Register der reglementierten Tätigkeit. Das Führen dieser Tätigkeit erfordert, dass der Unternehmer bestimmte Bedingungen erfüllt, einen Antrag auf Eintragung in das Register der reglementierten Tätigkeit stellt und eine Erklärung über die Erfüllung der für die Ausübung dieser Tätigkeit erforderlichen Bedingungen abgibt. Zu den reglementierten Tätigkeiten gehören u. a.: Ermittlungsdienstleistungen oder Organisation von touristischen Veranstaltungen.

## 02 – GESCHÄFTSFREIHEIT IN POLEN

Zusätzlich zu der nicht registrierten Tätigkeit legen die Vorschriften bestimmte Arten von Tätigkeiten fest, die nicht beim Amt angemeldet werden müssen. Das gilt für:

- agrotouristische Aktivitäten der Landwirte
- Weinproduktion durch Landwirte
- landwirtschaftlicher Einzelhandel.

### *Agrotourismus*

Besteht in der Vermietung von Zimmern durch die Landwirte, dem Verkauf von Hausmannskost und der Erbringung anderer Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt von Touristen auf den Bauernhöfen.

### *Weinproduktion*

Die Tätigkeit der Weinerzeugung durch Landwirte, die in einem Wirtschaftsjahr weniger als 100 Hektoliter Wein erzeugen, ist nicht registrierungspflichtig. Das bedeutet, dass ein Landwirt, der weniger als 100 Hektoliter Wein pro Wirtschaftsjahr produziert, keine wirtschaftliche Tätigkeit anmelden muss.

Der Eigentümer eines Weinbergs, der Wein erzeugen möchte, der zur Vermarktung bestimmt ist, muss sich in das Erzeugerregister eintragen lassen.

Es ist erwähnenswert, dass es in Polen im Gegensatz zum deutschen Markt keine Verpflichtung gibt, Mitglied einer Handwerkskammer zu sein. Sie sind in Polen zahlreich, aber die Mitgliedschaft in ihnen ist freiwillig. Es ist auch erwähnenswert, dass die meisten Handwerksberufe in Polen nicht durch die Notwendigkeit geregelt sind, dokumentierter Qualifikationen zu haben, als Beispiel dient hier der Beruf des Friseurs, bei dem der Markt die Fähigkeiten des bestimmten Unternehmers verifiziert.

## 03 – RECHTSFORMEN DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT IN POLEN

Unter den verfügbaren Rechtsformen für die Führung einer Geschäftstätigkeit in Polen kann ein deutscher Staatsbürger eine der folgenden Formen der Unternehmensgründung in Betracht ziehen:

- Einzelunternehmen
- Gesellschaft des bürgerlichen Rechts
- Personengesellschaften: Offene Handelsgesellschaft, Partnergesellschaft, Kommanditgesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien.
- Kapitalgesellschaften: Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaft

Bei der Wahl der Rechtsform für die Führung eines Unternehmens in Polen ist es wichtig, folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- soll die Geschäftstätigkeit allein oder mit anderen Personen (Gesellschaftern) ausgeübt werden
- Umfang der Verantwortung für die Verpflichtungen des Unternehmens
- Grundsätze der Unternehmensvertretung
- Mittel, die für die Gründung des Unternehmens erforderlich sind (Stamm- oder Grundkapital)
- Art der Besteuerung

# 03 – RECHTSFORMEN DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT IN POLEN

## Einzelunternehmen

In der Anfangsphase des Unternehmens wird am häufigsten das Einzelunternehmen, die sog. Selbstständigkeit gewählt. Wie der Name schon sagt, reicht eine Person aus, um ein Unternehmen in dieser Form zu gründen. Diese Form der Tätigkeit erfordert die Eintragung im Zentralregister für die Gewerbetätigkeit natürlicher Personen, – CEIDG, d. h. im Register der Unternehmer, die Einzelunternehmen in Polen betreiben. In dieses Register werden auch Unternehmer eingetragen, die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts werden wollen. Bei der Registrierung als Unternehmer bei CEIDG wird angegeben, unter welchem Namen das Unternehmen tätig sein wird. Der Name muss mindestens den Vornamen und den Nachnamen des Eigentümers enthalten. Ein Unternehmer, der ein Unternehmen registriert, muss seine Tätigkeit einem bestimmten Code in der polnischen Klassifikation der Wirtschaftszweige zuordnen, d. h. den PKD-Code auswählen. Die Geschäftstätigkeit kann am Tag der Einreichung des Antrags auf Eintragung in das Zentralregister für die Gewerbetätigkeit natürlicher Personen oder nach der Eintragung in das Unternehmerregister des Nationalen Gerichtsregisters aufgenommen werden, sofern besondere Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

Die Codes werden in der öffentlichen Statistik verwendet und sind auch aus steuerlicher Sicht von großer Bedeutung. So sind einige Codes beispielsweise mit bestimmten Steuerarten, der Pflicht zur Verwendung einer Registrierkasse oder der Mehrwertsteuerregistrierung verbunden.

Ein Einzelunternehmen kann elektronisch oder durch persönliches Erscheinen beim zuständigen Amt gegründet werden. Die Gründung eines Unternehmens in dieser Form ist kostenlos.

Ein charakteristisches Element der Führung eines Einzelunternehmens ist die vollumfängliche Verantwortung des Unternehmers. Dies bedeutet, dass eine natürliche Person, die ein Unternehmen betreibt, mit ihrem gesamten Vermögen, auch mit ihrem privaten Vermögen, für die daraus entstehenden Verpflichtungen haftet. Bei dieser Unternehmensform wird nicht zwischen dem Gesellschaftsvermögen und dem Privatvermögen des Inhabers unterschieden. Die Gläubiger des Unternehmens können verlangen, dass ihre Forderungen sowohl aus dem Vermögen des „Unternehmens“ als auch aus dem Privatvermögen des Unternehmers beglichen werden. Dies kann für Verheiratete ohne Gütertrennung von entscheidender Bedeutung sein.



# 03 – RECHTSFORMEN DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT IN POLEN

## **Spółka z o.o. (Gesellschaft mit beschränkter Haftung).**

Die Möglichkeit der schnellen Gründung, eine günstige Rechtsform im Hinblick auf den Ausschluss der Haftung der Eigentümer für die Verbindlichkeiten, macht eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu der Gesellschaft in Polen, die durch die Staatsbürger aus anderen EU-Ländern am häufigsten gewählt wird. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine Kapitalhandelsgesellschaft mit Rechtspersönlichkeit. Sie kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck von einem oder mehreren Gesellschaftern errichtet werden, sie kann aber nicht ausschließlich von einer anderen Einpersonen-GmbH gegründet werden.

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann durch einen Vertrag von einer oder mehreren Personen gegründet werden. Der Prozess der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung besteht aus folgenden Schritten: Abschluss des Gesellschaftsvertrages, Einbringung der Gesellschaftereinlagen für das gesamte Stammkapital, Bestellung der Geschäftsführung und Wahl eines Aufsichtsrates oder eines Prüfungsausschusses, falls es durch das Gesetz oder die Satzung gefordert wird und schließlich der Eintrag in das Unternehmerregister des Nationalen Gerichtsregisters.

Seit dem 1. Juli 2021 kann eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur noch elektronisch registriert werden:

- über das Gerichtsregisterportal – <https://prs.ms.gov.pl>
- über das S24-Portal – wenn wir die Vertragsvorlage verwenden möchten – <https://ekrs.ms.gov.pl/s24>

Die grundlegende und die erste Etappe der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist der Abschluss eines Gesellschaftsvertrags in Form einer notariellen Urkunde oder unter Verwendung einer Vertragsvorlage – im System S24.

## 03 – RECHTSFORMEN DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT IN POLEN

Bei der Gründung einer Einpersonengesellschaft sollte anstelle eines Vertrages eine Gründungsurkunde erstellt werden, die ebenfalls die Form einer notariellen Urkunde haben soll.

Der Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sollte Folgendes festlegen:

- Firma und Sitz der Gesellschaft
- Gegenstand der Unternehmenstätigkeit der Gesellschaft
- Höhe des Stammkapitals
- Bestimmung der Anzahl der Anteile je Gesellschafter
- Anzahl und Nennwert der von einzelnen Gesellschaftern übernommenen Anteile
- Dauer der Gesellschaft.

Der Abschluss des Gesellschaftsvertrages einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bedeutet die Gründung der sog. Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gründung. Eine Gesellschaft in Gründung ist eine juristische Person und kann Arbeitgeber sein, was bedeutet, dass sie in Ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann. Die Gesellschaft in Gründung ist noch keine richtige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die im Nationalen Gerichtsregister eingetragen ist, daher soll die Firma (das bedeutet der Name) der Gesellschaft die Bezeichnung „in Gründung“ enthalten. Hinsichtlich der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft besteht die einzige Einschränkung darin, dass sie unfähig ist, die Anteile der Gesellschaft zu veräußern. Es sei daran erinnert, dass das Schlüsselement des Gründungsakts oder der Satzung einer Gesellschaft darin besteht, den Gegenstand der Tätigkeit der Gesellschaft zu definieren, d.h. die von den Gesellschaftern vereinbarte Art und Weise zur Erreichung des Ziels, für das sie die Gesellschaft gegründet haben.

### **Firma (Name) der Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

Die Firma einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist ihr Name, der frei gewählt werden kann, aber die Firma sollte die zusätzliche Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ enthalten, es ist auch möglich, die Abkürzung „sp. z o.o.“ oder „spółka z o.o.“ im Firmennamen enthalten.

## 04 – GRUNDKAPITAL EINER GMBH

Ein weiteres Element, das die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung prägt, ist das Stammkapital. Die Vorschriften des Gesetzbuchs der Handelsgesellschaften sehen vor, dass das Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht niedriger als 5.000 PLN und der Nennwert des Anteils nicht niedriger als 50 PLN sein darf. Die Stammeinlagen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sollen vollständig bezahlt werden, bevor der Antrag auf Eintragung der Gesellschaft beim Nationalen Gerichtsregister gestellt wird. Die dem Gericht vorgelegte Bestätigung der Einzahlung des Stammkapitals ist die Erklärung der Geschäftsführung einer GmbH über die Bezahlung der Einlagen, die dem Antrag auf Eintragung einer GmbH in das Nationale Gerichtsregister zwingend beizufügen ist. Die Stammeinlagen einer GmbH werden von allen ihren Gesellschaftern geleistet. Die Einlagen können bar oder in Form von Sacheinlagen geleistet werden. Bei Bareinlagen gibt es zwei Möglichkeiten, das Stammkapital einer GmbH einzuzahlen:

- bargeldlos, d. h. eine Überweisung auf das Bankkonto der GmbH
- in Bar, d. h. Übertragung des Eigentums an Bargeld an die GmbH

Eine Bareinlage darf nur ein in polnischen Zloty ausgedrückter Betrag sein.

Die notwendige Voraussetzung für die Anerkennung einer nicht monetären Einlage für eine Sacheinlage ist die Übertragbarkeit des Rechts. Zulässige Formen von Sacheinlagen sind unter anderem:

- Eigentumsrecht,
- übertragbare Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte,
- Eigentumswertpapiere (Aktien),
- Know-how

Das Stammkapital wird von den Gesellschaftern durch Bar- oder Sacheinlagen gedeckt und wird in Anteile gleichen oder ungleichen Nennwertes eingeteilt.

## 05 – ORGANE EINER GMBH

Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung gibt es folgende Organe:

- Geschäftsführung;
- Gesellschafterversammlung;
- Aufsichtsrat oder Prüfungsausschuss.

Die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung sind obligatorische Organe aller Gesellschaften, unabhängig von der Höhe des Stammkapitals oder der Zahl der Gesellschafter. Der Aufsichtsrat (oder Prüfungsausschuss) ist ein fakultatives Organ. Er kann gegründet werden, aber es gibt keine solche Verpflichtung – mit Ausnahme von GmbH mit mehr als 25 Gesellschaftern und einem Stammkapital von mehr als 500.000,00 PLN. In diesem Fall muss ein Aufsichtsrat (oder ein Prüfungsausschuss) bestellt werden.

Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist die Geschäftsführung generell das wichtigste Organ. Die Geschäftsführung ist das zur Vertretung und Führung der Geschäfte einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung befugte Organ. Der Geschäftsführung können Gesellschafter und Dritte angehören.

Mitglieder der Geschäftsführung werden durch Gesellschafterbeschluss auf bestimmte Zeit, nicht kürzer als ein Jahr oder auf unbestimmte Zeit bestellt. Die Voraussetzung für die Bestellung einer bestimmten Person zum Mitglied der Geschäftsführung ist ihre Zustimmung. Die Ernennung bestimmter Personen zu Mitgliedern der Geschäftsführung soll dem Nationalen Gerichtsregister innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum ihrer Ernennung mitgeteilt werden.

Mitglieder der Geschäftsführung dürfen daher die Gesellschaft in allen Angelegenheiten vertreten und alle Verträge abschließen. Die einzige Einschränkung ihrer Befugnisse sind die Bestimmungen des Gesetzbuchs der Handelsgesellschaften und der Satzung. Die Art der Vertretung der Gesellschaft durch die Geschäftsführung kann in der Satzung bestimmt werden.

Beschlüsse in einer GmbH werden von der Gesellschafterversammlung beschlossen, zu ihrer Wirksamkeit bedarf es der Zustimmung aller Gesellschafter. Jeder Gesellschafter hat das Recht zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und das Stimmrecht bei der Beschlussfassung.

Die Aufsichtsfunktionen in einer GmbH werden vom Aufsichtsrat wahrgenommen. Der Aufsichtsrat wird bei GmbHs von der Gesellschafterversammlung und bei den Aktiengesellschaften von der Hauptversammlung bestellt. Der Umfang seiner Aufgaben und Befugnisse wird durch das Gesetzbuch der Handelsgesellschaften sowie durch gesonderte Bestimmungen in dem Vertrag oder in der Satzung der Gesellschaft geregelt.

## 06 - HAFTUNG DER GESELLSCHAFTER EINER GMBH

Einer der wichtigsten Faktoren für die Wahl einer Gesellschaft mbH, sowohl durch die Unternehmer aus Polen als auch aus anderen EU-Ländern, ist die Frage des Umfangs und der Form der Haftung für die Verpflichtungen der Gesellschaft. Bei einer GmbH für ihre Verbindlichkeiten haftet die Gesellschaft mit ihrem gesamten Vermögen. Die Gesellschafter haften beschränkt - bis zum Wert ihrer Einlagen. Die Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung haften nicht mit ihrem eigenen Vermögen für die Verbindlichkeiten einer GmbH.

## 07 – NIEDERLASSUNG EINES AUSLÄNDISCHEN UNTERNEHMERS

Ausländische Unternehmer stehen oft vor dem Dilemma, ob sie in Polen eine neue separate Geschäftseinheit gründen, beispielsweise eine GmbH, oder ihre Geschäftstätigkeit in Form einer Niederlassung betreiben sollen. Zunächst ist auf den wesentlichen Unterschied zwischen einer Niederlassung eines ausländischen Unternehmers und einer GmbH hinzuweisen, das bedeutet auf die Rechtsform, die die Fragen der Rechts- und Geschäftsfähigkeit maßgeblich beeinflusst. Eine Niederlassung hat im Gegensatz zu einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung keine Rechtspersönlichkeit, sie ist nur ein abgetrennter und organisatorisch selbstständiger Teil der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmers außerhalb seines Sitzes. Die Niederlassung funktioniert nur und ausschließlich im Rahmen des ausländischen Unternehmers, und alle Rechte und Pflichten, die im Zusammenhang mit der in der Niederlassung ausgeübten Geschäftstätigkeit erworben werden, werden zu Rechten und Pflichten des ausländischen Unternehmers.

Das Fehlen der Rechtspersönlichkeit einer Niederlassung bringt eine entscheidende Folge mit sich, nämlich die fehlende Verantwortung der Niederlassung für ihre Aktivitäten, so dass die volle Verantwortung für die Aktivitäten der Niederlassung beim ausländischen Unternehmer liegt.

Aus Sicht der Steuerpflichten ist sowohl die Niederlassung als auch die GmbH zur Zahlung der Körperschaftsteuer (CIT) und der Steuer auf die in Polen erzielten Einkünfte verpflichtet. Sowohl die Gesellschaft als auch die Niederlassung sind Umsatzsteuerzahler.

Um eine Niederlassung zu gründen, soll ein ausländischer Unternehmer in das Unternehmerregister des Nationalen Gerichtsregisters eingetragen werden. Die Eintragung einer Niederlassung eines ausländischen Unternehmers in das Nationale Gerichtsregister erfolgt auf Antrag. Bitte beachten Sie, dass seit dem 01.07.2021 die Anträge nur noch in elektronischer Form eingereicht werden können.

## 03 – NIEDERLASSUNG EINES AUSLÄNDISCHEN UNTERNEHMERS

Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:

- polnische Adresse der Person, die in der Niederlassung zur Vertretung des ausländischen Unternehmers bevollmächtigt ist
- Bescheinigung der polnischen Vertretung des ausländischen Unternehmers über die Gegenseitigkeit
- Gründungsurkunde, Vertrag oder Satzung mit beglaubigter Übersetzung in die polnische Sprache
- Abschrift aus dem Register mit beglaubigter Übersetzung in die polnische Sprache
- eventuell weitere Dokumente, zum Beispiel Vollmacht und Nachweis über die Entrichtung der Stempelgebühr für die Vollmacht

Es ist auch zu beachten, dass der Name der Niederlassung mit dem Namen der Muttergesellschaft identisch sein sollte und zusätzlich Folgendes enthalten sollte:

- Rechtsform ausgedrückt in polnischer Sprache,
- Formulierung „Niederlassung in Polen“.

Zuletzt ist auch die Geschäftsvertretung eines ausländischen Unternehmers zu erwähnen. Eine Geschäftsvertretung darf nur Tätigkeiten im Bereich Werbung und Verkaufsförderung des ausländischen Unternehmers ausüben. Eine Geschäftsvertretung eines ausländischen Unternehmens berechtigt nicht zur Führung einer wirtschaftlichen Tätigkeit in Polen. Es ist eine nicht unabhängige Einheit, die einem ausländischen Unternehmen vollumfänglich untergeordnet ist. Der Betrieb einer ausländischen Geschäftsvertretung hängt von der Eintragung einer solchen Geschäftsvertretung in ein besonderes Register ab.

Die Wahl der Rechtsform der Geschäftstätigkeit in Polen ist für einen ausländischen Unternehmer zweifellos eine große Herausforderung, daher scheint es notwendig, alle möglichen Umstände zu analysieren, angefangen bei der Art der Geschäftstätigkeit, den damit verbundenen Risiken sowie den administrativen Anforderungen und Steuerpflichten.

# KONTAKTE

## **Service- und Beratungszentrum Strausberg**

Garzauer Chaussee 1a; 15344 Strausberg

Tel: +49 (0) 3341 335 3721

E-Mail: [sbc@stic.de](mailto:sbc@stic.de)

## **Żak Legal Support Office,**

Büroadresse: 71-637 Szczecin ul. Firlika 19 Raum 117

Tel.: + 48 661 106 850, [www: www.zakoffice.pl](http://www.zakoffice.pl)

E-Mail: [kontakt@zakoffice.pl](mailto:kontakt@zakoffice.pl)